

Brüssel, den 3. November 2025  
(OR. en)

14801/25

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0334 (NLE)**

---

---

**CLIMA 493  
ENV 1137  
ENER 566  
TRANS 508  
ECOFIN 1449  
COMPET 1090  
IND 469  
MI 850  
AELE 99  
CH 52**

**VORSCHLAG**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Oktober 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 657 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung des Anhangs I des Abkommens zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 657 final.

---

Anl.: COM(2025) 657 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2025  
COM(2025) 657 final

2025/0334 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das  
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit  
Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die  
Änderung des Anhangs I des Abkommens zu vertreten ist**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung des Anhangs I des Abkommens zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen**

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) verknüpft das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) mit dem Emissionshandelssystem der Schweiz, indem gestattet wird, dass Zertifikate, die im Rahmen eines Systems vergeben wurden, im anderen System gehandelt und für die Einhaltung der Vorschriften verwendet werden. Das Abkommen trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

#### **2.2. Der Gemeinsame Ausschuss**

Der mit Artikel 12 des Abkommens eingesetzte Gemeinsame Ausschuss ist damit betraut, das Abkommen zu verwalten und seine ordnungsgemäße Umsetzung sicherzustellen. Er kann neue Anhänge des Abkommens annehmen oder bestehende Anhänge ändern.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens kann der Gemeinsame Ausschuss beschließen, einen neuen Anhang anzunehmen oder einen bestehenden Anhang des Abkommens zu ändern.

#### **2.3. Der vorgesehene Akt des Gemeinsamen Ausschusses**

Der Gemeinsame Ausschuss soll auf seiner achten Sitzung, die 2025 stattfinden wird, oder früher im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses<sup>2</sup> einen Beschluss zur Änderung des Anhangs I des Abkommens (im Folgenden „vorgesehener Akt“) annehmen.

Zweck des vorgesehenen Aktes ist es, die in Anhang I festgelegten wesentlichen Kriterien an die aktualisierten Rechtsvorschriften sowohl der Europäischen Union als auch der Schweizerischen Eidgenossenschaft anzupassen.

Der vorgesehene Akt wird gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens für die Vertragsparteien verbindlich. Darüber hinaus und im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens sind die Beschlüsse, die der Gemeinsame Ausschuss in den in diesem

---

<sup>1</sup> ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 3.

<sup>2</sup> Beschluss Nr. 1/2019 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 25. Januar 2019 zur Annahme seiner Geschäftsordnung, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/clima/system/files/2021-07/20191201\\_jc\\_dec\\_rop\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/clima/system/files/2021-07/20191201_jc_dec_rop_en.pdf) und Beschluss (EU) 2018/1279 des Rates vom 18. September 2018 (ABl. L 239 vom 24.9.2018, S. 8).

Abkommen vorgesehenen Fällen fasst, ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Vertragsparteien verbindlich.

### 3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit dem Ratsbeschluss auf der Grundlage dieses Vorschlags der Kommission wird der Standpunkt der Europäischen Union zu dem zu treffenden Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses über die Änderung des Anhangs I des Abkommens festgelegt.

Angesichts der Änderungen des Regelungsumfelds, die sich seit den jüngsten, gemäß dem Beschluss Nr. 1/2023 des Gemeinsamen Ausschusses<sup>3</sup> vorgenommenen Änderungen des Abkommens sowohl in der Europäischen Union als auch in der Schweiz ergeben haben, sind Änderungen des Anhangs I des Abkommens erforderlich. Das Europäische Parlament und der Rat haben Änderungen<sup>4</sup> der Richtlinie 2003/87/EG<sup>5</sup> angenommen, um einen angemessenen Beitrag des Emissionshandelssystems der EU zu dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> gesetzten Emissionsreduktionsziel bis 2030 festzulegen. Diese Änderungen müssen sich in Anhang I des Abkommens widerspiegeln, um die Kompatibilität und Marktintegrität der verknüpften Systeme zu wahren und Wettbewerbsverzerrungen sowie eine Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen aus den verknüpften Systemen zu vermeiden.

In Anhang I Teil A (Wesentliche Kriterien für ortsfeste Anlagen) betreffen die einschlägigen Änderungen des Wortlauts zum Nachweis der Einhaltung der wesentlichen Kriterien nach der Annahme der überarbeiteten Fassung der Richtlinie 2003/87/EG<sup>7</sup> in der Spalte für die EU hauptsächlich redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf das Inkrafttreten der einschlägigen Rechtstexte aufseiten der EU (Änderungen der wesentlichen Kriterien 2, 3, 6, 10, 11, 12, 13) und Aktualisierungen der Rechtsgrundlagen (Änderungen der wesentlichen Kriterien 5 und 10). Nur der Wortlaut des Kriteriums 4 wurde geändert, um das Ergebnis der Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG<sup>8</sup> in beiden Spalten – der für die EU und der für die Schweiz – zu berücksichtigen. Bei allen anderen Änderungen der Spalte für die Schweiz in Anhang I Teil A handelt es sich um redaktionelle Anpassungen in Bezug auf das Inkrafttreten der einschlägigen Rechtstexte.

---

<sup>3</sup> ABl. L, 2024/301, 25.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/301/oj>.

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag des Luftverkehrs zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 115) und Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134).

<sup>5</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

<sup>7</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

<sup>8</sup> Siehe Fußnote 4.

In Anhang I Teil B (Wesentliche Kriterien für den Luftverkehr) sind für die Übereinstimmung des Wortlauts in der Spalte für die EU mit den wesentlichen Kriterien Änderungen in Bezug auf das Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschriften (Kriterien 12 und 14) und zudem eine Aktualisierung der Rechtsgrundlagen (Kriterien 2, 4, 5 und 7) erforderlich. Darüber hinaus wurde der Wortlaut der Kriterien 4, 11 und 12 in der Spalte für die EU angepasst, um das Ergebnis der Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG<sup>9</sup> korrekt darzustellen. Aus demselben Grund wurde der Titel des wesentlichen Kriteriums 8 geändert und der Wortlaut in der Spalte für die EU entsprechend angepasst. Dies gilt auch für Kriterium 6, bei dem die Spalten für die EU und die Schweiz mit einem gemeinsamen Wortlaut zusammengefasst wurden.

In der Spalte für die Schweiz in Teil B wurden redaktionelle Änderungen in Bezug auf das Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschriften der Schweiz für die wesentlichen Kriterien 2, 5, 13, 14 und 15 erforderlich. Dies gilt auch für die Kriterien 4, 8 und 12, bei denen zusätzlich eine Aktualisierung der Rechtsgrundlage vorgenommen wurde. Darüber hinaus wurde in der Spalte für die Schweiz wie in der Spalte für die EU der Wortlaut für die Kriterien 4, 7 und 11 angepasst, um dem in der Spalte für die EU beschriebenen Ansatz Rechnung zu tragen.

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die *„Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, mit Beschlüssen festgelegt.

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Gemeinsame Ausschuss ist ein Gremium, das mit Artikel 12 des Abkommens eingesetzt wurde.

Der Akt, den der Gemeinsame Ausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Akt ist nach Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens völkerrechtlich verbindlich.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

#### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

---

<sup>9</sup> Ebd.

#### 4.2.2. *Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Aktes betreffen die Umwelt.

Somit ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

#### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

#### **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTES**

Da der Akt des Gemeinsamen Ausschusses zu einer Änderung des Anhangs I des Abkommens führen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung des Anhangs I des Abkommens zu vertreten ist**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2018/219 des Rates<sup>1</sup> geschlossen und trat am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens kann der Gemeinsame Ausschuss Beschlüsse annehmen, die ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Vertragsparteien verbindlich sind.
- (3) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens kann der Gemeinsame Ausschuss die Anhänge des Abkommens ändern.
- (4) Es ist angezeigt, Kohärenz mit den Rechtsvorschriften herzustellen, die infolge der Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> durch die Richtlinien (EU) 2023/958<sup>3</sup> und (EU) 2023/959<sup>4</sup> für die

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2018/219 des Rates vom 23. Januar 2018 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (ABl. L 43 vom 16.2.2018, S. 1).

<sup>2</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag des Luftverkehrs zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierenden Mechanismus (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 115).

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 130).

Emissionshandelssysteme der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft gelten.

- (5) Der Gemeinsame Ausschuss wird voraussichtlich auf seiner achten Sitzung oder früher im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses einen Beschluss zur Änderung des Anhangs I des Abkommens annehmen. Der Beschluss ist für die Union verbindlich.
- (6) Daher ist es erforderlich, den im Namen der Union im Gemeinsamen Ausschuss zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Änderung des Anhangs I des Abkommens festzulegen.
- (7) Um die Kompatibilität und Marktintegrität der verknüpften Systeme zu wahren und Wettbewerbsverzerrungen sowie eine Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu vermeiden, sollte der Standpunkt der Union auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der im Namen der Union auf der achten Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses oder früher im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses im Hinblick auf die Änderung des Anhangs I des Abkommens zu vertretende Standpunkt stützt sich auf den diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses.

Die Vertreter der Europäischen Union im Gemeinsamen Ausschuss können geringfügigen Änderungen des im Entwurf beigefügten Beschlusses zustimmen, ohne dass ein neuer Beschluss des Rates erforderlich ist.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*